

## **Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Saterland**

Ausgabe 07/2025

03.03.2025

**Bekanntmachungen der Gemeinde Saterland**

**Seite**

**Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur,  
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr- Schutzbereichbehörde**

**2**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover  
-Schutzbereichbehörde

Hannover, 12. Februar 2025  
Hans – Blöckler – Allee 16  
Fernruf: (0511) 284 - 0  
Durchwahl: 4512 / 4748

45-70-04/399 NI/0

### **Feststellungsbescheid - Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung**

#### **I. Sachverhalt**

Mit Anordnung vom 26. Juli 2011, WV III 7 - Anordnungs-Nr.: I / SaRa /399 Nds / 3 wurde ein Gebiet in den Gemeinde Rhaudefehn und Ostrhaudefehn, Landkreis Leer und der Gemeinde Saterland, Landkreis Cloppenburg, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Funksendestelle Saterland-Ramsloh erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 5. April 2017, IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I / SaRa /399 Nds/ 4 aufrechterhalten worden ist.

Die nutzende Dienststelle der Fernmeldeanlage meldete den Bedarf zur Aufrechterhaltung des angeordneten Schutzbereichs zur störungsfreien Aufgabenerfüllung beim Betrieb der ortsfesten Funkstelle an. Zur Versorgung von Schiffen und Luffahrzeugen der deutschen Marine und ihrer verbündeten Streitkräfte stehen festgelegte Frequenzen für den Funk- und

Fernmeldeverkehr zur Verfügung, die frei von Hindernissen zu halten sind. Die Errichtung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen oder die Änderung an diesen sowie Veränderungen der Bodengestaltung könnten negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Funksendestelle haben. Eine Genehmigungspflicht im Einzelfall ist ein geeignetes Mittel, um diese Auswirkungen zu verhindern.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover

-Schutzbereichbehörde-  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover  
eingelegt werden.

*im Original gezeichnet*

Im Auftrag  
Strehlau, Regierungsdirektorin

## **III. Hinweis**

Die Begründung für die Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover

-Schutzbereichbehörde-  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

oder beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer

Osseweg 31,

26789 Leer

sowie bei der

Gemeinde Saterland

Hauptstraße 507

26683 Saterland

ebenso bei der

Gemeinde Ostrhauderfehn

Hauptstr. 117

26842 Ostrhauderfehn

als auch bei der

Gemeinde Rhaderfehn

Südwieke 2a

26817 Rhaderfehn

eingesehen werden.

---

## **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Saterland

Redaktion: Gemeinde Saterland, Tatjana Metzger

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Der Bürgermeister